

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Werdau

(Hundesteuersatzung)

- rechtsbereinigte Fassung -

vom 4. November 2004 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 24/2004), geändert durch Satzung vom 27. November 2008 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 27/2008) und vom 29. Oktober 2015 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 12/2015)

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Werdau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
- (3) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang pflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von einem Halter gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen Hund, der mindestens 3 Monate alt ist. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.

- (3) Die Steuerpflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Stadt oder Gemeinde des Bundesgebietes bereits versteuert wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|---|-----------|
| a) für den ersten Hund | 84,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund | 96,00 EUR |
| c) für jeden ermäßigten Hund | 48,00 EUR |
- (2) Steuerbefreite Hunde werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
- a) Blindenführhunden,
 - b) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes dienen (Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 100% und die einen Ausweis gemäß Schwerbehindertengesetz mit dem Merkzeichen H (hilflos) besitzen),
 - c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes,
 - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn der Halter in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag gemäß § 5 Abs. 1 c) erhoben
- a) für Hunde, die zur Bewachung von Wohn- und Geschäftsgebäuden gehalten werden, welche von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 200 m Luftlinie im Umkreis entfernt liegen,
 - b) Hunde, die von einem zugelassenen Bewachungsgewerbe oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so werden die ermäßigten Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 1 gezählt.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind. Als Nachweis ist bei der Antragsstellung eine Kopie des Zuchtbuches vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt 96,00 EUR pro Jahr.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurden. Der entsprechende Nachweis ist auf Anforderung der Stadt Werdau zu erbringen.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht für die Zucht von gefährlichen Hunden gewährt.

§ 9 Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer für die Haltung eines gefährlichen Hundes beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 540,00 EUR.
- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen und Tieren besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Pitbull Terrier und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- (2) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Ihre Haltung im Stadtgebiet ist entsprechend § 11 Abs. 1 vom Halter anzuzeigen.
- (5) Für das Halten eines gefährlichen Hundes wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt. Die Anerkennung der Nichtgefährlichkeit des Hundes mittels Wesenstest bleibt bei der Steuerfestsetzung unberücksichtigt.

§ 10 Entrichtung der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. In den Fällen des § 4 Abs. 2 ist sie mit dem nach § 5 festgesetzten Teilbetrag mit Beginn der Steuerpflicht fällig.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
- (3) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 3 bis zum Ende des Monats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben. Eine Anzeige, die diese Angaben nicht enthält, gilt nicht als Abmeldung der Hundehaltung.
- (5) Telefonische An- und Abmeldungen werden nicht anerkannt.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden steuerpflichtigen und steuerfreien Hund wird nach erfolgter Anzeige von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Dafür wird eine einmalige Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Kostensatzung erhoben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 11 dieser Satzung der Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der jeweils gültigen Kostensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 11 zuwiderhandelt. Verwiesen wird auf § 6 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16.01.2003.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße in Höhe von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 14
(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Hinweis:

SächsGemO § 4 Abs. 4

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.